

**Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie**

Protokoll

49. Sitzung (nicht öffentlich)

24. Februar 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 10.50 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Schwericke (CDU)

Stenograph: Theberath

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den
Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände**

1

Drucksache 11/6047

Vorlagen 11/2454 und 11/2717

Zuschriften 11/2834, 11/3041, 11/3048, 11/3050, 11/3054 bis 11/3060,
11/3063 bis 11/3070, 11/3087, 11/3088, 11/3092

Ausschußprotokoll 11/1101 (Öffentliche Anhörung am 13. Januar 1994)

- Schlußberatung und -abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfiehlt dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU, F.D.P. und GRÜNEN, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6047 unter Einbeziehung des angenommenen Änderungsantrags der SPD-Fraktion - Anlage 1 zu diesem Protokoll - zuzustimmen.

2 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

13

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

Drucksache 11/5036

Zuschriften 11/1843, 11/1904, 11/2045 bis 11/2047, 11/2050,
11/2052, 11/2057, 11/2061, 11/2062, 11/2067

Ausschußprotokoll 11/705 (Öffentliche Anhörung vom 30.11.1992)

- Schlußberatung und -abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuß nimmt eine Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft entgegen. Die Schlußberatung wird wegen der dem Ausschuß erst kurzfristig zugegangenen Formulierungsvorschläge des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Vorlage 11/2711 - auf die Sitzung am 9. März 1994 vertagt.

Nächste Sitzung: 9. März 1994

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände

Drucksache 11/6047

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Finanzminister Schleußer. - Er weist sodann auf den diesem Protokoll als Anlage 1 beigefügten Änderungsantrag der SPD-Fraktion sowie die diesem Protokoll als Anlage 2 beigefügten Änderungsanträge der CDU-Fraktion hin.

Finanzminister Schleußer erinnert daran, daß bei der Einbringung des Gesetzentwurfs das Wesentliche gesagt worden sei. Dabei sei auch deutlich gemacht worden, daß sich das 3-Säulen-Modell - private Banken, Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtliche Institute - in der Bundesrepublik bewährt habe.

Dieser Teil des Sparkassengesetzes beschäftige sich mit den öffentlich-rechtlichen Instituten und der Frage, wie man ihnen eine Zukunft gebe. Das sei auch in der vom Landtag durchgeführten Anhörung am 13. Januar 1994 ausführlich angesprochen worden. Mit Vorlage 11/2780 habe das Finanzministerium zu den in der Anhörung angesprochenen Punkten Stellung genommen. Die Landesregierung halte das Prinzip der öffentlich-rechtlichen Rechtsform durch; es gebe auch keine Ansätze von Privatisierung. Sie dereguliere, gehe also von der Vielzahl der Verordnungen und sonstigen staatlichen Eingriffe ab. Insbesondere werde das Enumerationsprinzip zugunsten des Universalprinzips aufgegeben.

Zu dem Änderungsantrag seiner Fraktion trägt Abgeordneter Stüber (SPD) vor, nach dem Willen der SPD sollten alle Kreditinstitute an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt werden; wie im rheinland-pfälzischen Sparkassengesetz wolle man allerdings die Schuldnerberatung, die in Verbraucherberatungsstellen stattfinde, mit in das Gesetz aufnehmen.

Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
49. Sitzung

24.02.1994
the-hu

Abgeordneter Meyer (CDU) gibt zu bedenken, daß den Sparkassen ohnehin schon alles mögliche aus dem kommunalen Bereich übertragen werde, um eine Finanzierung aus dem kommunalen Haushalt zu umgehen. Mit dem, was die SPD wolle, werde eine kommunale Aufgabe auf die Sparkassen verlagert und auf diesem Umweg von den Sparkassen bezahlt.

Darin sehe er so etwas wie eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dies sei seines Erachtens nach Steuerrecht nicht erlaubt, und dazu bitte er um eine Stellungnahme des Finanzministers.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) bezieht sich auf das Schreiben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 21. Februar 1994, worin ausgeführt werde, daß die Heranziehung der Sparkasse zur Finanzierung der Schuldnerberatung zu einer Wettbewerbsverzerrung führen müßte, die die ihnen gesetzlich auferlegte Wettbewerbskorrekturfunktion schwächen würde.

Diejenigen also, die dies betreffe, bäten nachdrücklich darum, von einer gesetzlichen Regelung Abstand zu nehmen. Man sollte es denen, die die Gewinne erwirtschafteten, auch überlassen, über deren Verwendung zu entscheiden, weil sie auch die Situation vor Ort besser beurteilen könnten, als es der Landtag von Düsseldorf aus könne.

Abgeordneter Dr. Busch (GRÜNE) führt aus, er unterstütze den Antrag nicht etwa, um auf diesem Umweg die kommunalen Finanzen zu entlasten, sondern deswegen, weil den Sparkassen eine Mitschuld an der Überschuldung zukomme. Mittlerweile seien rund 30 % der privaten Haushalte verschuldet, was sie zwar selbst zu verantworten hätten, was ihnen andererseits aber sehr leicht gemacht werde. Viele würden auch durch irreführende Werbung in diese Situation gebracht.

Er sehe die Finanzierung der Schuldnerberatung als einen Teil des öffentlichen Auftrags der Sparkassen an. Zwar wäre es der noch bessere und richtigere Weg, wenn auch die anderen Kreditinstitute zur Mitfinanzierung herangezogen würden, doch falle dies nicht in die Kompetenz des Landtags. Insofern finde er es nur recht und billig, daß die Sparkassen, die speziell den öffentlichen Auftrag hätten, an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt würden.

Das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung stellt sich nach den Worten von **Finanzminister Schleußer** nur dann, wenn von den Sparkassen außerhalb des ausgeschütteten Gewinns gezahlt würde; bisher könne aber nur vom ausgeschütteten Gewinn gezahlt werden, so daß sich die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung nicht stelle. Im übrigen handele es sich steuerrechtlich nicht mehr um eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn den Sparkassen diese Finanzierung per Gesetz auferlegt werde.

Was die vom Abgeordneten Dr. Busch (GRÜNE) angesprochene Zahl der Schuldner betreffe, so werde mit derartigen Zahlen häufig irreführend umgegangen. Es gebe sicherlich eine Vielzahl von Großschuldnern, die trotzdem einer Schuldnerberatung nicht bedürften.

Abgeordneter Stüber (SPD) betont, daß die Sparkassen als kommunale Einrichtungen eine besondere Verantwortung hätten. Sie seien auch in anderen Bereichen angesprochen; so sollten sie etwa zur Vermögensbildung, zum wirtschaftlichen Verhalten junger Menschen und zur Sparförderung beitragen. Für ihn sei es keine Frage, daß es zwischen Kreditgewährung und Schuldnerberatung einen engen Zusammenhang gebe.

Deshalb sei es schon sinnvoll, die Sparkassen an der Finanzierung der Schuldnerberatung zu beteiligen. Da Schuldnerberatung auch im Rahmen der Verbraucherberatung stattfindet, solle die Verbraucherberatung mit in das Gesetz aufgenommen werden.

Er hätte sich auch vorstellen können, die Sparkassen generell zur Verbraucherberatung heranzuziehen. Hier aber sei seine Fraktion den unter anderem vom Rheinischen Sparkassen- und Giroverband vorgetragenen Bedenken gefolgt und habe eingesehen, daß man die Sparkassen nicht stärker als andere Kreditinstitute in Anspruch nehmen sollte.

Abgeordneter Rusche (SPD) verweist auf das Schreiben des Rheinischen und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes - Zuschrift 11/3185 -, wonach laut Prognos-Studie Kreditstörungen, die in der Vergangenheit eine Schuldnerberatung erforderlich gemacht hätten, nur zu 4 bis 5 % auf Sparkassen entfielen. Demnach müßten eigentlich viel eher auch die anderen Kreditinstitute in die Finanzierung der Schuldnerberatung einbezogen werden.

Er gehe davon aus, daß, wenn diese Regelung in das Gesetz aufgenommen werde, der Gesetzgeber den Sparkassen nicht vorschreiben werde, einen bestimmten Prozentsatz ihres Gewinns für die Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung zu stellen, sondern daß darüber in den zuständigen Gremien entschieden werde.

Der Vorsitzende stellt fest, der Minister habe zum Ausdruck gebracht, daß die Sparkassen an und für sich nicht die Aufgabe hätten, Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen zu finanzieren und daß dies als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen werden müßte - es sei denn, den Sparkasse würde per Gesetz eine solche Finanzierungsaufgabe auferlegt. Er, Schwericke, teile also keineswegs die Auffassung des Abgeordneten Dr. Busch (GRÜNE); ein Kreditinstitut habe nicht von Haus aus die Aufgabe, irgendwelche anderen Institutionen zu finanzieren.

Abgeordneter Meyer (CDU) macht darauf aufmerksam, daß das Geld, was die Sparkassen nach dem Änderungsantrag der SPD für die Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen ausgeben müßten, anderen sozialen Zwecken verlorengehe. Dies halte er nicht für richtig, weshalb er diesen Antrag ablehnen werde.

Zudem seien die Sparkassen an dem Entstehen der Beratungsfälle, zu deren Finanzierung sie beitragen sollten, im geringsten Maße beteiligt. Die Schuldnerberatungsfälle würden, wie man es im Verwaltungsrat der Sparkasse Hamm einmal nachvollzogen habe, ganz überwiegend durch dubiose Kreditvermittler verursacht. Insofern sei eine Schuldzuweisung an die Sparkassen, daß sie an diesem Zustand mitverantwortlich seien, nicht gerechtfertigt.

Seine Fraktion, so erklärt Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.), unterstütze die Position des Finanzministers, der in seinem Entwurf formuliert habe:

Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei.

Demgegenüber habe die SPD-Fraktion diese Formulierung um den Passus "in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen" ergänzt, was die F.D.P. ablehne. Auch Abgeordneter Rusche (SPD) habe sich nach seinem Verständnis im Sinne des Finanzministers geäußert.

Abgeordneter Dr. Busch (GRÜNE) geht auf den zweiten Halbsatz der von der SPD-Fraktion beantragten Änderung ein, der den Gewährträgern die Entscheidung über den Umfang und die Verteilung dieser Mittel überlasse, was die Vermutung nahelege, daß der Betrag äußerst gering bleiben werde; denn die Gewährträger hätten natürlich kein Interesse an einer Verringerung der Gewinnausschüttung.

Deswegen wäre es ihm lieber, wenn beispielsweise ein bestimmter Promille- oder Prozentsatz des Umsatzes oder irgendeine andere objektivierbare Größe von vornherein festgelegt würde.

Minister Schleußer erläutert, wenn der beantragte Zusatz angenommen würde, könnten die Sparkassen auch vor Steuern, also aus dem laufenden Betrieb, eine entsprechende Unterstützung gewähren.

Abgeordneter Stüber (SPD) betont, seine Fraktion wolle nicht, daß die Sparkasse Schuldnerberatung durchführe, wie Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) dies interpretiert habe. Vielmehr solle die Schuldnerberatung in Stellen erfolgen, die auch heute schon Schuldnerberatung durchführten, wozu auch die Verbraucherberatungsstellen gehörten. Deswegen seien sie in dem Antrag mit aufgeführt.

Dies habe auch nichts mit einer Schuldzuweisung zu tun, wie sie Abgeordneter Meyer (CDU) angesprochen habe. Es gehe lediglich darum, daß sich diejenigen, die im Kreditgeschäft tätig seien, an der Schuldnerberatung beteiligen sollten.

Über den Umfang der Beteiligung sollten nach dem Willen der SPD-Fraktion - die dagegen sei, von Gesetzes wegen einen festen Betrag oder einen Prozentsatz vorzuschreiben - die Gewährträger vor Ort befinden, denen man genügend Verantwortungsbewußtsein zutraue, dies vernünftig entscheiden zu können.

Abgeordneter Rusche (SPD) merkt abschließend an, auch seine Fraktion unterstütze die Auffassung des Finanzministers. Abgeordneter Stüber (SPD) habe deutlich gemacht, daß zur Schuldnerberatung auch die Schuldnerberatungsstellen gehörten, die

sich innerhalb der Verbraucherberatung befänden. Insofern könnte seines Erachtens auch die F.D.P. dem Antrag der SPD zustimmen.

Der Ausschuß nimmt den Änderungsantrag der SPD-Fraktion - Anlage 1 - mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. an.

Der Ausschuß wendet sich sodann den Änderungsanträgen der CDU-Fraktion - Anlage 2 - zu.

Abgeordneter Meyer (CDU) fragt den Finanzminister, warum er eine Mustersatzung, wie sie von allen Beteiligten aus Gründen der Vereinfachung gewünscht werde, ablehne.

Minister Schleußer erklärt, er spreche sich nicht gegen ein Satzungsmuster, wohl aber gegen eine Mustersatzung aus, die quasi eine gesetzliche Normierung bedeute und der ansonsten gewünschten Deregulierung zuwiderlaufe. Nach seiner Überzeugung hätten die Sparkassenverbände Aufgaben, die sie außerhalb des staatlichen Reglementierungsgeflechts wahrnehmen sollten.

Abgeordneter Meyer (CDU) sieht in dem von der Regierung gewählten Verfahren, daß die von der jeweiligen Sparkasse beschlossenen Bestimmungen anschließend vom Regierungspräsidenten genehmigt werden müßten, keinen Deregulierungseffekt; dieses Verfahren sei sogar umständlicher als der Weg über eine Mustersatzung. Er führt als Beispiel die Sparkasse Hamm an, bei der sich die Abstimmung mit dem Innenminister und dem Regierungspräsidenten über eine Satzungsänderung, die wegen der Gründung einer Stiftung erforderlich geworden sei, über anderthalb Jahre hingezogen habe.

Minister Schleußer macht gelten, daß die als Beispiel angeführte Verzögerung nichts mit einer Mustersatzung oder einem Satzungsmuster, sondern mit dem Stiftungsrecht zu tun gehabt habe, für das der Innenminister zuständig sei. Eine Mustersatzung hätte also keinen Einfluß auf die Dauer der Beratungen gehabt.

Das vorgesehene Verfahren sei insofern eine Vereinfachung, als das Satzungsmuster der Verbände den Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorgelegt werden müsse und lediglich Abweichungen davon noch zusätzlich genehmigt werden müßten. Darin sehe er keine zusätzliche bürokratische Erschwernis; im Gegenteil: Es gebe nicht mehr diese staatliche Regulierungsebene.

Über den zweiten wesentlichen Änderungsantrag, nämlich die Änderung des § 27 a - Stichwort: stille Vermögenseinlagen -, beantrage er gesonderte Abstimmung, erklärt Abgeordneter Meyer (CDU). Es gehe dabei darum, inwieweit in Zukunft privates Kapital zur Sparkassenfinanzierung beitragen könne, wobei diese Möglichkeiten stark eingeschränkt würden, um etwa Beteiligungen der Konkurrenz auszuschließen.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) regt an, sich auf eine Empfehlung gegenüber dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuß zu beschränken, ohne jetzt über Details einzelner Formulierungen zu beraten.

Seine Fraktion werde im Haushalts- und Finanzausschuß eine Formulierung vortragen, deren besonderen Charme er darin sehe, daß sie deckungsgleich sei mit dem, was in Rheinland-Pfalz, dessen Ministerpräsident der SPD-Bundvorsitzende Scharping sei, bereits im Gesetz verankert sei.

Falls die SPD hier dieser Formulierung nicht zustimmen könne, würde ihn die Begründung dafür interessieren, warum sie der Meinung ihres Bundesvorsitzenden nicht folgen könne.

In der Frage der Zulassung privaten Kapitals unterscheiden sich die Anträge von CDU und F.D.P. nach den Worten des Finanzministers erheblich: Die CDU wolle stille Teilhaber zulassen, ohne ihnen Rechte zu geben, während die F.D.P. den Teilhabenden auch Rechte zubilligen wolle, wie es im rheinland-pfälzischen Gesetz festgeschrieben sei.

Im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz gebe es in Nordrhein-Westfalen keine Koalitionsregierung. Die von der SPD allein gestellte Landesregierung in Nordrhein-Westfalen habe sich darauf verständigt, keine Privatisierungseinflüsse zuzulassen. Er sei davon überzeugt, daß der Bundesvorsitzende der SPD für sich allein eine solche Position ebenso vertreten würde; in Koalitionen jedoch könne man nicht immer nur die eigene Meinung durchsetzen.

Entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion läßt der Vorsitzende zunächst gesondert über Ziffer I.13 betr. § 27 a abstimmen.

Dieser Änderungsantrag wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. **abgelehnt**.

Vor der Gesamtabstimmung über den in Anlage 2 auf den Seiten 1 bis 12 enthaltenen Änderungsantrag der CDU teilt Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) mit, daß er sich der Stimme enthalten werde, weil er in der Kürze der Zeit nicht alle Einzelformulierungen umfassend habe prüfen können; das bedeute jedoch nicht, daß nicht Teile dieses Antrags durchaus auch die Zustimmung der F.D.P. fänden.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion - Anlage 2 Seiten 1 bis 12 - wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Stimmenthaltung der F.D.P. **abgelehnt**.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) verzichtet darauf, die Anträge seiner Fraktion, die sie anschließend im federführenden Haushalts- und Finanzausschuß stellen werde und die die Stichworte "stille Gesellschafter" und "Fusionszwang" betreffen, jetzt im einzelnen zu erläutern; er werde sie hier im Ausschuß auch nicht zur Abstimmung stellen.

Ihn interessiere das Inkrafttreten des Gesetzes, das zu einem Teil für den 01.01.1995, zum Teil aber rückwirkend für den 01.01.1994 vorgesehen sei. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von Gesetzen sei nicht unproblematisch.

Seine Fraktion bitte daher die Rechtsabteilung der Landtagsverwaltung bis zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs in der nächsten Woche im Plenum um eine rechtliche Bewertung, welche Auswirkungen diese rückwirkende Inkraftsetzung habe.

Im übrigen sei gestern im Ältestenrat über den Termin einer möglichen dritten Lesung gesprochen worden. Die Oppositionsfraktionen hätten dafür die Plenarsitzungen vom 16. bis 18. März 1994 ins Auge gefaßt, während die SPD darauf bestanden habe, dann den beiden Plenarsitzungen in der nächsten Woche eine dritte hinzuzufügen. Er bitte die SPD um Angabe des Grundes, warum sie der Meinung sei, daß die dritte Lesung nicht 14 Tage später stattfinden könne.

Ministerialdirigent Dr. Oerter (Finanzministerium) geht auf die Frage nach der Rückwirkung ein und verweist dazu auf ein Schreiben des Finanzministers vom 10. Januar 1994 an den Haushalts- und Finanzausschuß - Vorlage 11/2717 -, in der der Finanzminister dargelegt habe, daß mit Rücksicht auf die sonst staatsvertraglich notwendigen Regelungen in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz eine Änderung des Sparkassengesetzes und insofern auch die Rückwirkung erforderlich seien.

Nach § 36 des Sparkassengesetzes oblägen der WestLB "die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank". Sie könne "auch Bankgeschäfte anderer Art und die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte" betreiben.

Man könne juristisch Überlegungen anstellen, ob der öffentliche Auftrag der WestLB auch die Befugnis umfasse, sich außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu betätigen. Die Landesregierung habe den entsprechenden Paragraphen stets restriktiv ausgelegt und sei zu der Auffassung gelangt, daß insofern eine gesetzliche Erweiterung erforderlich sei.

Deswegen sehe der Gesetzentwurf der Landesregierung vor, daß die Bank "Aufgaben einer Staats-, Kommunal- und Sparkassenzentralbank in anderen Bundesländern" übernehmen könne (§ 36 Abs. 4) und daß sich die Bank "an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung" beteiligen könne (§ 37 Abs. 5).

Nach juristischer Prüfung sehe der Finanzminister keine Probleme hinsichtlich der Rückwirkung der Inkraftsetzung; er halte die Rückwirkung, wie sie ins Auge gefaßt sei, für zulässig.

Zur Meinungsbildung im Ältestenrat sei ihm von Finanzminister Schleußer mitgeteilt worden, daß er, Schleußer, für den Fall einer dritten Lesung darum gebeten habe, diese für den kommenden Freitag zu terminieren. Dies würde sicherlich auch von den Sparkassen begrüßt, die in der Anhörung ihr Interesse an einer zügigen Verabschiedung bekundet hätten.

Mit Blick auf das erstgenannte Schreiben bittet der **Vorsitzende** den Haushalts- und Finanzausschuß um möglichst zügige Weiterleitung entsprechender Unterlagen.

Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie
49. Sitzung

24.02.1994
the-hu

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) fragt angesichts der geringen zeitlichen Differenz von 14 Tagen zwischen den beiden in Betracht kommenden Beratungsterminen, welche Aktivitäten denn kurzfristig durch die Verabschiedung des Gesetzes ausgelöst würden.

Abgeordneter Stüber (SPD) antwortet mit der Gegenfrage, was die Opposition veranlasse, sich für eine Verzögerung stark zu machen. Schließlich sei seit dem Spätsommer letzten Jahres zwischen den Vorsitzenden des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse für Kommunalpolitik und für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ein Zeitplan vereinbart worden. Um diesen Zeitplan einzuhalten, der vorsehe, daß der Gesetzentwurf während der nächsten Plenartage in zweiter Lesung behandelt werde, sei auch die heutige Sitzung des Wirtschaftsausschusses zusätzlich eingeschoben worden.

Zudem seien sich die Fraktionssprecher im federführenden Ausschuß zunächst einig darüber gewesen, daß keine dritte Lesung stattfinden sollte. Jetzt plötzlich sei im Ältestenrat eine Debatte über eine dritte Lesung aufgekommen, die sich deswegen etwas schwierig gestaltet habe, weil von der CDU wegen deren Bundesparteitags allein der Parlamentarische Geschäftsführer anwesend gewesen sei, der möglicherweise nicht über alle Einzelheiten informiert gewesen sei.

Wenn nun tatsächlich eine dritte Lesung beschlossen werden sollte, wofür er keine Notwendigkeit sehe, dann sei es nur logisch, den ursprünglich eingeplanten und inzwischen vom Ältestenrat gestrichenen Plenarsitzungstermin am Freitag, 4. März, wiederaufleben zu lassen.

Abgeordneter Dr. Busch (GRÜNE) spricht das von seiner Fraktion befürwortete Mindestkonto auf Guthabenbasis an: In Nordrhein-Westfalen gebe es schätzungsweise 100 000 Menschen ohne Konto, was heutzutage ein Makel bedeute. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer noch in der Probezeit sei und sein Arbeitgeber feststelle, daß er über kein Konto verfüge und überschuldet sei, dann verliere er dadurch möglicherweise seinen Arbeitsplatz.

Außerdem habe die Stadt Dortmund errechnet, daß im Zusammenhang mit der Auszahlung der Sozialhilfe allein 500 000 DM Kosten dadurch verursacht würden, daß die Sozialhilfeempfänger kein Konto hätten. Wenn man das auf Nordrhein-Westfalen hochrechne, gingen den Kommunen auf diese Weise jährlich etwa 20 bis 30 Millionen DM verloren.

Die Probleme wären leicht zu lösen, wenn die Sparkassen, die den öffentlichen Auftrag hätten, die spezielle Form des Mindestkontos auf Guthabenbasis anböten. Dabei könnte zum Beispiel auf die Ausgabe einer EC-Karte verzichtet werden. Wichtig sei, daß jeder die Möglichkeit habe, ein Konto vorzuweisen, auf dem er zumindest Zahlungen empfangen und von dem er zum Beispiel bei einer bestimmten Zweigstelle Abhebungen vornehmen könne.

In der Verordnung zum Sparkassengesetz sei bisher sinngemäß die Formulierung enthalten, daß die Eröffnung eines Kontos abgelehnt werden könne, wenn im Einzelfall Gründe dafür vorlägen. Diese Formulierung habe sich als unzureichend erwiesen, weil sie dazu geführt habe, daß schon eine negative Schufa-Auskunft zur Ablehnung einer Kontoeröffnung genüge.

Die GRÜNEN schlugen deshalb vor, folgende Formulierung in das Gesetz aufzunehmen:

Die Sparkassen haben auf Antrag ein Konto einzurichten, zumindest ein Mindestkonto auf Guthabenbasis.

MD Dr. Oerter (FM) stellt dazu fest, die GRÜNEN wollten nicht nur die bisher vorgesehene Verpflichtung zum Kontrahieren aus der Verordnung in das Gesetz übernehmen, sondern zugleich die bislang vorgesehenen Ausnahmetatbestände streichen.

Die rechtliche Bewertung durch die Landesregierung laute, daß darüber der Landesgesetzgeber nicht befinden könne; denn es sei eine bundesrechtliche - und zwar zivilrechtliche - Festlegung, daß man sich aus wichtigem Grunde immer aus einem Dauerschuldverhältnis lösen können müsse.

Darüber hinaus sei der Ausgangspunkt nicht richtig, wenn behauptet werde, daß die örtlichen Sparkassen bei negativer Schufa-Auskunft regelmäßig eine Kontoführung ablehnten. Der Finanzminister als oberste Sparkassenaufsicht habe die Verbände um Bericht gebeten, woraus hervorgehe, daß dies nicht der Fall sei. Allerdings habe es in Einzelfällen Verstöße von Sparkassen gegeben. Daraufhin seien die Regierungspräsidenten aufgefordert worden, bei den betreffenden Sparkassen für Abhilfe zu sorgen.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) gibt zu bedenken, daß es außer einer Verschuldung durchaus auch andere schwerwiegende Gründe für eine Sparkasse geben könne,

eine Kontoeröffnung abzulehnen. Er könne daher dem Antrag der GRÜNEN nicht zustimmen.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der GRÜNEN mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. ab.

Ergebnis der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf siehe Beschlußprotokoll.

Nach der Abstimmung erinnert **Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.)** an seine noch offengebliebene Frage nach den kurzfristigen Aktivitäten, die durch das Gesetz ausgelöst würden. - **MD Dr. Oerter (FM)** weist darauf hin, daß zwischen den Vertragspartnern bei den drei Landesbanken nach der Verabschiedung Klarheit bestehen sollte, ob ein Staatsvertrag zu erwarten sei oder nicht.

Im übrigen müsse die Landesregierung von den Verordnungsermächtigungen, wenn sie beschlossen würden, Gebrauch machen und insofern auch bei den Sparkassen, die darauf warteten, für Klarheit sorgen. Unter anderem stehe die Verpflichtung zur Aufstellung des Budgets an, was erheblicher Vorläufe bedürfe. Aus der fachlichen Sicht des federführenden Ministeriums wäre er daher sehr dankbar, wenn die Sparkassen recht bald wüßten, woran sie seien.

Abgeordneter Meyer (CDU) vermag trotzdem nicht einzusehen, wieso es dabei auf 14 Tage ankomme. Dafür eine Sondersitzung einzuberufen, falls eine dritte Lesung erforderlich werde, halte er für unsinnig.